



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim

27. März 2008

EINGANG

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(108/08)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 26.03.2008

**Bebauungsplan Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel“; 9. Änderung;
Beteiligung gem. § 13a (2), 1 i. V. m. § 13 (2), 2 und § 3 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 14.03.08; Az.: 60.1/622-27/20b(9)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 31.10.2007.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marlis Hess

Stadt Meckenheim

12. Nov. 2007

EINGANG

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(291/07)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 31.10.2007

**Städtebauliche Neuordnung des ehemaligen DRK-Geländes, 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 09.10.2007; Posteingang in der Regionalniederlassung Vile-Eifel
25.10.2007; Az.: 60.1/622-27/20b(9)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der BAB A 565 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf Bundesautobahnen, Bundes- oder Landesstraßen erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Ob und inwieweit Belange der BAB A 565 betroffen sind, bitte ich mit der

Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld
fon: 02151 / 819 - 0
fax: 02151 / 819 - 420

abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alfred Sebastian

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Mario Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
Szy / A 1 80501 /
bauleitplanung
@erftverband.de

Bergheim, 26. März 2008

Offenlage der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b

„Meckenheim, Auf dem Steinbüchel I“

Ihr Schreiben vom: 14.03.2008, Ihr Zeichen: 60.1/622-27/20b(9)

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht
seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme
vom 31.10.2007 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



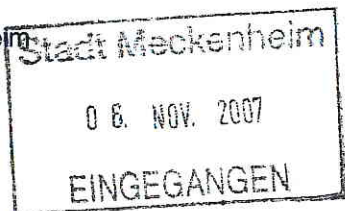
Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Herrn Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
Gd / A1 80501
bauleitplanung
@erftverband.de

Bergheim, 31. Oktober 2007

**Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b
"Auf dem Steinbüchel"**

Ihr Zeichen: 60.1/622-27/20b(9), Ihr Schreiben vom 09.10.2007

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorgang nimmt der Erftverband wie folgt Stellung:

Durch die geplante Inanspruchnahme der Grün- und Waldflächen wird der Niederschlagswasserabfluss zunehmen. Zur Entlastung der Kanalisation und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Zum Nachweis der Unschädlichkeit von Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung werden von der Bezirksregierung immissionsorientierte Nachweise verlangt. Im Zuge dieser Nachweisführung ist für viele Einleitstellen, abhängig von dem Verhältnis

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 92

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

der Einleitmenge zum natürlichen Abfluss im Gewässer, mit kostenträchtigen Maßnahmen zu rechnen. Diese Maßnahmen sind umso kleiner, je weniger Wasser im Niederschlagsfall eingeleitet wird. Somit ist es nicht nur ökologisch sondern auch finanziell bedeutsam, die Stoßbelastungen, die aus der Siedlungsentwässerung resultieren, weitgehend zu reduzieren.

Dieser Nachweis kann in Anlehnung an den Leitfaden des BWK Merkblattes 3 geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Engelhardt



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

An den
Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Stadtplanung

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

04.04.2008
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.208-RFA04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer
IV-Hoheit
Telefon 02243-9216-63
Mobil 0175-3630020
Telefax 02243-9216-85
ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ 9. Änderung

Ihr Schreiben vom 14.03.2008
Mein Schreiben vom 09.11.2007 Az 25.05-11-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in meinem Schreiben vom 9.11.2007 AZ 25.05-11-34 dargelegt,
müssen aus forstrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken geltend gemacht wer-
den.

Die Ihnen mit og Schreiben erläuterten Bedenken wurden insgesamt nicht
hinreichend in der 9.Änderung berücksichtigt.

Es besteht zwar Planungsrecht für die Fläche, insofern als die Waldfläche
zur Zeit als Sondergebiet ausgewiesen ist. Es ist jedoch für die seinerzeiti-
ge Abwägung davon auszugehen, daß das öffentliche Interesse an der
planungsrechtlichen Absicherung von dem Gemeinwohl dienenden Ein-
richtungen des Deutschen Roten Kreuzes nachvollziehbar höher eingestuft
wurde als das Interesse an der Walderhaltung.

Dies dürfte nicht der Fall gewesen sein, wenn schon der damalige B-Plan
eine andere, nicht dem Gemeinwohl dienende Nutzung, z. B. ein Allge-
meines Wohngebiet vorgesehen hätte.

Eine ausführliche Begründung für diese Abwägung konnten Sie meiner
Stellungnahme vom 9.11.2007 entnehmen.

Ich bitte daher nochmals von dem beschleunigten Verfahren Abstand zu
nehmen und den Erhalt der Waldflächen beziehungsweise entsprechende
Ersatzmaßnahmen in die Planungen mit einzubeziehen. Ein landschafts-
pflegerischer Begleitplan ist mE notwendig.

Weiterhin ist ein zwischen Waldfläche und vorhandener, bzw. geplanter
Bebauung erforderlicher Sicherheitsabstand von 35 m nicht eingehalten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer (der angrenzenden Waldfläche eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Auch aus diesem Grund ist mE eine Überarbeitung der Planung mit Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zwingend erforderlich.

Auf § 47 LFOG (1) „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.“ wird hingewiesen.

Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich.

Ich bitte um Unterrichtung über das Ergebnis der Behördenbeteiligung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Gez.

(Ralf Langer)


RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim


Ansprechpartner:

Reinhold Trevisany

Geschäftsbereich:

Privatkunden

Tel. 02241 306 345

Fax 02241 306 241

teamrrh-mitte-ost@rsag.de

08.04.2008

**Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel I“, 9 Änderung
Behördenbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Nr. und § 3
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (**siehe Beiblatt**).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV Müllabfuhr ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Siegburg · HRE 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Julius-Meßmer-Str. 4
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Barth-Str. 10
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220 15769/0484


Gesellschaften:

ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa. 

Michael Dahm

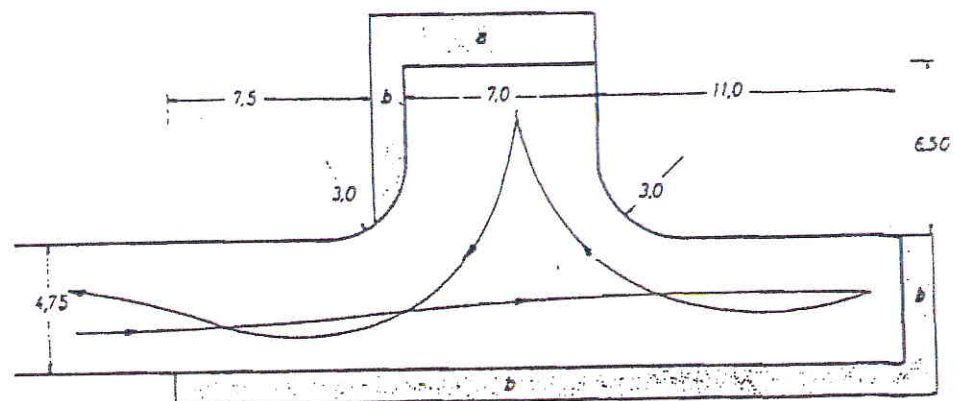
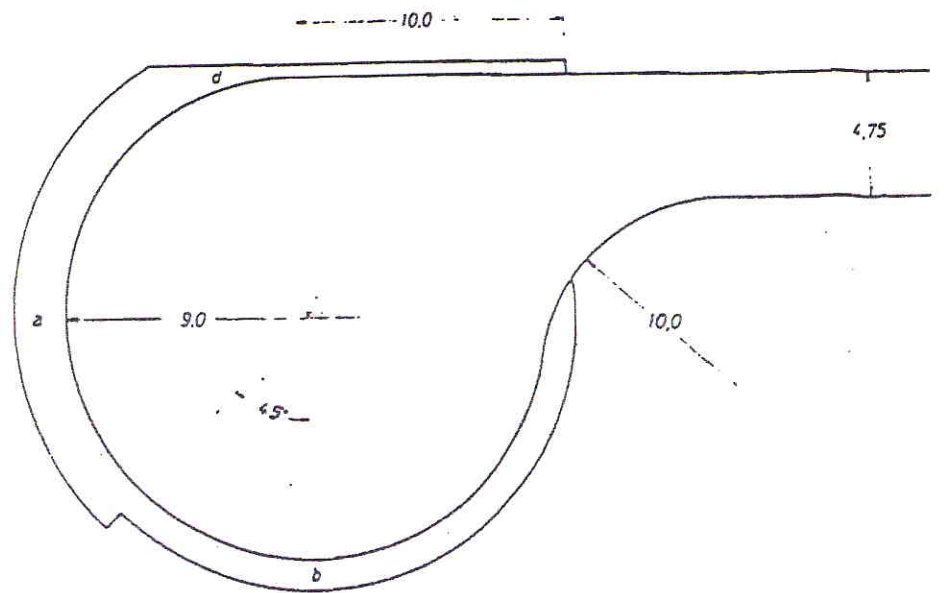
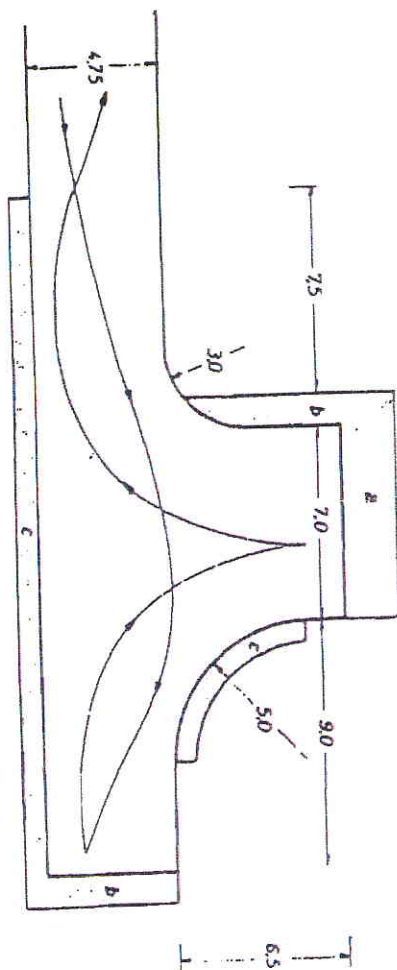
Leer- oder Textfeld auswählen

i. A. 

Reinhold Trevisany

Leer- oder Textfeld auswählen

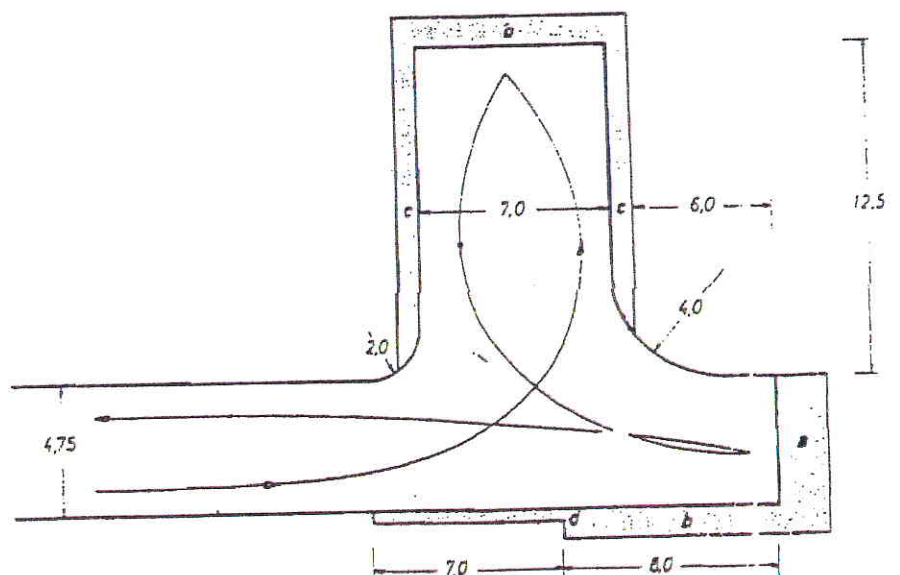
Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

- $a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)
- $b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)
- $c = 0,8$ m (vorn links/rechts)
- $d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Amt 61 : Planung

Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung

Klaus Dohrmann

Zimmer: A 12.03

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.03.2008 60.1/622-27/20b(9)

Mein Zeichen
61.2 – Do.

Datum
28.04.2008

**Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüschel I“, 9. Änderung
Beteiligung gem. § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. 13 (2) Nr. 2 und § 4 (2) BauGB**

Zur vor bezeichneten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Altlasten:

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst teilweise einen Altstandort, der gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in meinem Altlastenkataster mit der Nr. 5308/2014 erfasst wurde.

Entsprechend der gutachterlichen Mitteilung vom 14.9.2007 und des vorliegenden Abschlussberichts vom 19.2.2008 wurden die dort vorliegenden Bodenverunreinigungen erfolgreich beseitigt, so dass die Fläche als saniert geführt wird.

Bei zukünftigen Eingriffen in den Untergrund ist zu beachten:

Werden bei den Bauarbeiten weitere verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, die im Rahmen der Vorerkundung nicht erfasst wurden, ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz, zu informieren.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis –Amt 66– anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Parkhaus P 10 Kreishaus

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

E. 08. 04. 08 

PLANUNGSBÜRO

Consulting-Team

BAUPLANUNG * BAUZEICHNUNGEN * BAUAUSFÜHRUNGEN

53340 MECKENHEIM

Email Inf 

 * 53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim

Meckenheim, den 07.04.2008

Bebauungsplan 20b Meckenheim-Merl, Auf dem Steinbüchel, 9. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe den Planungsauftrag zum Bau von Einfamilienwohnhäuser auf dem ehemaligen Grundstück des Deutschen Roten Kreuzes entlang der Straße Auf dem Steinbüchel. Auf diesen Grundstücken sind nach dem Bebauungsplan der Bau von Doppel- und Einzelhäusern vorgesehen. Auf dem Grundstück rechts neben der Zufahrt zu dem Neubaugebiet ist es jedoch sinnvoll, eine Hausgruppe mit drei Häusern zu errichten. Die Teilung dieser Pazelle in zwei Doppelhaushälften würde zu Grundstücksgrößen von ca 380m² führen, die im Gesamtpreis nicht mehr vermarktbare wären. Aus diesem Grund stelle ich den Antrag auf Änderung der Bebaubarkeit des Grundstückes, in der Anlage gelb umrandet, mit einer Hausgruppe.

Diese Änderung passt sich der geplanten Nachbarbebauung an, die im Bebauungsplan bereits mit Hausgruppen vorgesehen ist. Auch die vorhandene Bebauung gegenüber entlang der Straße Auf dem Steinbüchel besteht fast ausschließlich aus Hausgruppen, so dass sich städtebaulich die von mir vorgeschlagene Bebauung einfügt.



Auf dem Steinbüchel

